

Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz

Was regelt das Masernschutzgesetz?

Das Masernschutzgesetz regelt:

- dass Eltern vor Aufnahme ihres Kindes in eine Kita oder Schule nachweisen müssen, dass dieses gegen Masern geimpft oder bereits immun ist.
- dass Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen oder in Gemeinschaftseinrichtungen Tätige geimpft sein oder ihre Immunität nachgewiesen haben müssen.

Die Inhalte des Masernschutzgesetzes gelten für GKV- und Privatpatienten in gleicher Weise.

Ab wann ist der Nachweis eines Masernschutzes in den betroffenen Einrichtungen verpflichtend?

Das Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft. Beschäftigte oder Betreute der betroffenen Einrichtungen, die ab dem 1. März neu eingestellt oder betreut werden, müssen **bei der Einstellung bzw. zu Beginn der Betreuung** einen Masernschutz vorweisen. Alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen.

Für welche Personengruppe bzw. Berufsgruppe gilt die Nachweispflicht?

Die Nachweispflicht eines Masernschutzes gilt für

- **in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Kinder und Jugendliche**, zum Beispiel in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, Kindertagespflege, Schulen, Heime und sonstige Ausbildungseinrichtungen.
- **in Gemeinschaftseinrichtungen Tätige (nach 1970 geboren)** mit Kontakt zu Betreuten (siehe oben) zum Beispiel Lehrerin, Erzieherin, Pflege- und Aufsichtstätigkeiten sowie Hausmeister, Küchen- oder Reinigungspersonal.
- **in medizinischen Einrichtungen Tätige (nach 1970 geboren)** mit Kontakt zu Patienten zum Beispiel Arztpraxen, Krankenhäuser, Tageskliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie dort tätige Personen wie Küchen- oder Reinigungspersonal, Verwaltungsmitarbeiter, technische Mitarbeiter.
- **in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern**, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebrachte Personen (spätestens vier Wochen nach Aufnahme).

Warum unterstehen Personen, die vor 1970 geboren sind, nicht der Nachweispflicht?

Daten des Robert-Koch-Instituts zeigen, dass Erwachsene, die vor 1970 geboren wurden, eine Immunität gegen Masern von 95,5 % – 99,3 % (in erster Linie durch eine durchgemachte Wildvirusinfektion) aufweisen.

Was genau müssen nachweispflichtige Personen nachweisen?

Kinder ab einem Jahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen. Kinder ab zwei Jahren und Erwachsene, die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für ein ärztliches Attest nicht und die Patienten müssen die Kosten daher selbst tragen.

Was passiert, wenn kein Nachweis vorliegt?

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder nicht in Kitas aufgenommen werden und Personal nicht in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen arbeiten. Für Personal und Kinder, die bereits vor dem 1. März 2020 in einer Gemeinschaftseinrichtung arbeiten oder betreut werden, gilt eine Übergangsfrist für den Nachweis bis zum 31. Juli 2021.

Der Nachweis ist gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt und übermittelt die Leitung der Einrichtung personenbezogene Angaben an das Gesundheitsamt.

Wer zahlt die Titerbestimmung für eine Masernimmunität?

Der Nachweis einer Immunität ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kosten müssen von den Patienten privat gezahlt werden. Bei fehlenden oder lückenhaften Impfdokumenten sowie bei Impfungen, die nicht im Impfausweis dokumentiert wurden, empfiehlt die STIKO bei beruflicher Indikation zwei Impfungen. Diese ist Kassenleistung.

Für welche Personen kann ein ärztliches Attest ausgestellt werden?

Nach 1970 geborene Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und in medizinischen Einrichtungen müssen nachweisen, gegen Masern geimpft oder immun zu sein. Gleiches gilt für in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Kinder und Jugendliche.

Der Masernschutz wird in der Regel durch eine vollständige Dokumentation im Impfausweis nachgewiesen.

Personen, die über eine Masern-Immunität aufgrund einer durchgemachten Infektion verfügen, weisen diese nach Titerbestimmung mit einem ärztlichen Attest nach.

Personen, die einen Masernschutz nachweisen müssen und die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, müssen ein Attest vorlegen, um der Nachweispflicht nachzukommen.

Die Kosten für das ärztliche Attest können dem Patienten privat nach GOÄ in Rechnung gestellt werden.

Welche Angaben muss das ärztliche Zeugnis über Masernschutz enthalten?

Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt das Vorliegen eines Masernschutzes oder einer Kontraindikation zur Masernimpfung und sollte daher Folgendes enthalten:

- **Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz**
Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab einem Alter von 12 Monaten mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und ab einem Alter von 24 Monaten zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.
- **Nachweis über ausreichende Masern-Immunität**
Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden (keine Kassenleistung).
- **Nachweis über medizinische Kontraindikationen**
Manche Personen können sich aufgrund bestimmter Umstände, wie z. B. Schwangerschaft oder Beeinträchtigungen des Immunsystems, nicht impfen lassen. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauernd oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

Wer darf nicht gegen Masern geimpft werden? Welche Kontraindikationen der Masern-Impfung bestehen?

Die Kontraindikationen sind in den jeweiligen Fachinformationen der Masern-Impfstoffe aufgeführt. Als medizinische Kontraindikationen zur MMR-Impfung gelten danach:

- akutes Fieber ($> 38,5^{\circ}\text{C}$)
- Schwangerschaft (nach der MMR-Impfung sollte eine Schwangerschaft 4 Wochen vermieden werden)
- bekannte Allergien gegen Bestandteile des Impfstoffs
- Einschränkungen des Immunsystems in bestimmten Fällen (z. B. bei schwerer kombinierter Immundefizienz).

Personen, die gegen Hühnereiweiß allergisch sind, können die MMR-Impfung in der Regel trotzdem erhalten. Bei schwerer Hühnereiweißallergie mit starken Symptomen sollte unter besonderen Schutzmaßnahmen und anschließender Beobachtung (beispielsweise im Krankenhaus) geimpft werden.

Mit welchem Impfstoff kann gegen Masern geimpft werden?

Für die Impfung gegen Masern stehen in Deutschland aktuell ausschließlich Kombinationsimpfstoffe (gegen Masern-Mumps-Röteln (MMR) bzw. Masern-Mumps-Röteln-Varizellen (MMRV)) zur Verfügung. Ein Monoimpfstoff gegen Masern wird aktuell nicht vermarktet.

Wer hat nach der Schutzimpfungs-Richtlinie Anlage 1 Anspruch auf eine Masern-Impfung zulasten der GKV?

Grundimmunisierung:

- Grundimmunisierung beginnend mit der 1. Impfdosis im Alter von 11 bis 14 Monaten und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres
- bei bevorstehender Aufnahme bzw. bei Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung*: Grundimmunisierung ab einem Alter von 9 Monaten.

Hinweise zur Umsetzung: Zweimalige Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff (MMR+V bzw. MMRV). Sofern die Erstimpfung im Alter von 9 bis 10 Monaten erfolgt, soll die 2. Impfung bereits zu Beginn des 2. Lebensjahres gegeben werden.

Standardimpfung:

Standardimpfung für nach 1970 geborene Personen ≥ 18 Jahre, die

- ungeimpft sind oder
- in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder
- einen unklaren Impfstatus haben.

Hinweise zur Umsetzung: Einmalige Impfung vorzugsweise mit einem MMR-Kombinationsimpfstoff.

Berufliche Indikation:

Nach 1970 geborene Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material
- Einrichtungen der Pflege***
- Gemeinschaftseinrichtungen*
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Fach-, Berufs- und Hochschulen

Hinweise zur Umsetzung: Insgesamt 2-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden). Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach den bisher dokumentierten Impfungen. Der MMR-Impfstoff kann auch bei bestehender Immunität gegen Mumps oder Röteln eingesetzt werden.

* Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

** Medizinische Einrichtungen sind:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,

3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, und
11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.

*** Einrichtungen der Pflege sind

- ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste)
- ambulante Betreuungseinrichtungen (Betreuungsdienste)
- stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime; vollstationär und teilstationär)

Wie kann die Masernimpfung verordnet und abgerechnet werden?

Impfung gegen	Erste Dosis	Letzte Dosis	Verordnung
Masern, Mumps, Röteln (MMR) (Grundimmunisierung)	89301 A	89301 B	SSB
Masern, Mumps, Röteln (MMR) (Standardimpfung; Einzeldosis)	89301 B		SSB
Masern, Mumps, Röteln (MMR) (berufliche Indikation)	89301 V	89301 W	SSB

Wie oft kann bei beruflicher Indikation zulasten der GKV geimpft werden?

Bei beruflicher Indikation nach Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie kann zweimal zulasten der GKV geimpft werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen » Impfungen und unter www.masernschutz.de